

ANLAGE A

zur Beschlussfassung:

Erste Änderung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der TOL vom 20.03.2020 mit Wirkung ab 01.08.2021 (Anlagen)

Konsortialvereinbarung der Gesellschafter der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

aus Anlass der Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH

Hier gelb markiert die ergänzten/geänderten Passagen der §§8 bis 11

§ 8 - Ausgleichleistungen als Kapitaleinlagen, Nachschüsse von Gesellschaftern; Grundsätze

- (1) Die von den Konsortialpartnern in Form von Kapitaleinlagen dem Gemeinschaftsunternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Ausgleichleistungen, stellen Nachschüsse im Sinne des GmbH-Gesetzes dar. Diese werden nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze im Sinne einer für die Geschäftsführung verbindlichen Richtlinie geführt. Dabei gilt:
 - a) Die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens kann mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen - soweit nachfolgend nicht abweichend oder ergänzend geregelt - je Geschäftsjahr die Einforderung von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) beschließen. Ergänzend gelten §15 und §16 des Gesellschaftsvertrags.
 - b) Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - zu dem im **Gesellschafterbeschluss** des Gemeinschaftsunternehmens bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterversammlungsbeschluss gefasst wurde.
 - c) Eine Verwendung der **seit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens vereinbarten und ggf. künftig festgesetzter** Nachschüsse als **Betriebskostenzuschüsse oder** institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln einer Partei dieser Vereinbarung an das Gemeinschaftsunternehmen mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen des Gemeinschaftsunternehmens oder mit bereits an das Gemeinschaftsunternehmen geleistete, aber noch nicht verbrauchte Einlagen. Die Verrechnung **oder Verwendung** von nicht verbrauchten

Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen des Gemeinschaftsunternehmens des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in § 9 und § 10 dieser Konsortialvereinbarung bestimmten Kapitaleinlagen, ist nur nach Maßgabe und in den in § 11 dieser Konsortialvereinbarung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens.

- d) Die solcherart erbrachten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Konsortialpartner als Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens im Sinne von § 3 Absatz 2 GmbHG, deren Höhe den von den jeweiligen Vertretungsgremien der Parteien vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht übersteigen dürfen. Für andere, d.h. sonstige Nachschüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG, soweit der Gesellschaftsvertrag des Gemeinschaftsunternehmens nichts anderes bestimmt. Die Festlegung der Höhe der Zuschüsse hängt vom Wirtschaftsplan, insbesondere einem eventuell zu erwartenden Verlust ab. Bei den Zuschüssen zum Wirtschaftsplan, soweit sie durch die Konsortialpartner erfolgen, handelt es sich um Zuschüsse zu dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis der Konsortialpartner am Gemeinschaftsunternehmen begründet und sollen das Gemeinschaftsunternehmen in die Lage versetzen, sich in Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu betätigen. Die solcherart übernommenen Zuschüsse sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt, der sich seiner Höhe nach jeweils an der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Konsortialpartners dieser Konsortialvereinbarung in § 9 und § 10 ausrichtet.

(2) Das jeweilige Vertretungsgremium der jeweiligen Konsortialpartner der Konsortialvereinbarung hat mit jeweils gleichlautendem Beschluss der Übernahme von Festbetrageeinlagen sowie variablen Kapitaleinlagen und den besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens bedarf für außerhalb der in § 8 bis § 10 bezeichneten Fälle bei einer Beschlussfassung über die Zuführung von Kapitaleinlagen oder sonstiger Nachschüsse der erneuten Zustimmung des jeweils zuständigen Vertretungsgremiums der jeweiligen Konsortialpartner dieser Konsortialvereinbarung. Nachschusspflichten müssen auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Konsortialpartners angemessenen Betrag begrenzt sein.

(3) Auf gleichlautenden Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums der jeweiligen Konsortialpartner hin, ist die Geschäftsführung zu einer quartalbezogenen Vorgriffs-Verwendung der Kapitaleinlagen im Rahmen der Liquiditätssicherung und anderer erforderlicher Maßnahmen bzw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Pandemie) befugt. Die Befugnis umfasst die Ermächtigung der Geschäftsführung, in den Geschäftsjahren 2022ff jeweils im Vorgriff eine Sonderverwendung der jeweiligen Kapitaleinlagen – ganz oder anteilig – der jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zu verwendenden Teilbeträge zum jeweils zuvor bezeichneten Quartalszeitpunkt vorzunehmen. Der Vorgriff je Quartal darf jeweils nicht höher sein, als der für das jeweilige Quartal bestimmte Teilbetrag.

§ 9 - Besondere Festbetrageeinlagen der Gesellschafter gemäß § 4 Absatz 3 a), b) und c) bis w) des Gesellschaftsvertrages

Themen- oder bereichsbezogene Festbetragseinlagen (Verwendungszwecke), die Bezifferung der Kapitaleinlagen der jeweiligen Höhe nach (Verwendungssumme) sowie der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Kapitaleinlagenzuführung (Fälligkeit; Geschäftsjahr der Verwendung) sind erstmalig mit Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens der Parteien dieser Vereinbarung in der ab Eintragung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens geltenden Fassung in das Handelsregister, spätestens **seit dem 30.04.2020 und sodann für die folgenden Geschäftsjahre** in Form der in **Anlage 1** bestimmten Weise zu gliedern. **Die Anlage 1 ist eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.**

§ 10 - Besondere variable Einlagen der Gesellschafter gemäß § 4 Absatz 3 a) und b) des Gesellschaftsvertrages

Die themen- oder bereichsbezogenen variablen Kapitaleinlagen (Verwendungszwecke), die Bezifferung der Kapitaleinlagen der jeweiligen Höhe nach (Verwendungssumme) sowie der jeweilige Zeitpunkt und die Dauer der Kapitaleinlagenzuführung (Fälligkeit; Geschäftsjahr der Verwendung) sind erstmalig mit Aufnahme der operativen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens der Parteien dieser Vereinbarung in der ab Eintragung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens geltenden Fassung in das Handelsregister, spätestens **seit dem 30.04.2020 und sodann weiter für die folgenden Geschäftsjahre** in Form der in **Anlage 2** bestimmten Weise zu gliedern. **Die Anlage 2 ist eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.**

§ 11 - Besondere Voraussetzungen zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen

- (1)** Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen des gleichen oder der folgenden Geschäftsjahre **oder zur Verwendung in Fällen anderer Einlagen** bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens, **soweit der bestimmte Gesamtbetrag des gleichen Geschäftsjahres oder folgender überschritten wird.** Ergänzend gilt §8 Ab2, S. 2.
- (2)** Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß § 9 und § 10 dieser Konsortialvereinbarung ist **über den Fall gemäß vorstehendem Absatz 1 hinaus** vorzunehmen, soweit
 - a) ein die Gesellschaft betreffender, förmlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss einer der Konsortialpartner dieser Vereinbarung geändert oder neu beschlossen wurde oder
 - b) eine Vorgabe des Beteiligungsmanagements des jeweiligen Konsortialpartners dieser Vereinbarung in der Steuerung und Führung der Beteiligungen dieser Partei aus der jeweiligen Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des jeweilig eigenen Konzerns nicht anderweitig erfüllt werden kann oder
 - c) sich die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens dargestellten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des

Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind,

- d) die Vollziehung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU-Beihilfenrecht an das Gemeinschaftsunternehmen zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen zu besorgen ist oder
- e) soweit sich das Aufgabengebiet des betrauten Gemeinschaftsunternehmens oder deren maßgeblichen Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung erforderlich ist.